

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1	Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt? B-3332/2012: BMW
A.2	Gab es andere Parteien mit Parteistellung? keine
A.3	Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht? 07.05.2012
A.4	Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet? 13.11.2015
A.5	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 42
A.6	Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum Keine Sistierung
A.7	Enddatum 0
A.8	Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate) N/A
A.9	Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt? Sachentscheid
A.10	Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen? abgewiesen
A.11	Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc? Umfangreiche Ermittlungstätigkeiten Ausführliche Anhörungen und Stellungnahmen Komplexe Sachverhalte Akteneinsicht und Fristverlängerungen
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1	Wann wurde die Untersuchung eröffnet? 25.10.2010
B.2	Wann erfolgte die Verfügung der WEKO? 07.05.2012
B.3	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 18
B.4	Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht? CHF 156'868'150
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1	Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte? 22.06.2012: BMW AG erhebt Beschwerde gegen die Verfügung der WEKO vom 7. Mai 2012. 22.10.2012: WEKO reicht Vernehmlassung und Akten ein. 31.10.2012: BMW AG beantragt Akteneinsicht. 06.11.2012: BVGer gewährt Akteneinsicht. 20.12.2012: Replik der BMW AG. 08.01.2013: BVGer fordert WEKO zur Einreichung von E-Mails (mit und ohne Geschäftsgeheimnisse) auf. 09.01.2013: WEKO reicht E-Mails ein. 10.01.2013: Bereinigte Version der E-Mails wird eingereicht. 17.01.2013: Stellungnahme der BMW AG. 25.02.2013: WEKO reicht Duplik ein. 04.03.2013: BVGer übermittelt Duplik der WEKO an die BMW AG. 08.03.2013: BMW AG beantragt Einsicht in die Verfahrensakten der Duplik. 15.03.2013: BVGer gewährt Akteneinsicht und räumt Frist zur Stellungnahme ein. 08.04.2013: Stellungnahme der BMW AG zur Duplik. 05.03.2014: BMW AG beantragt Einsicht in weitere Akten. 10.03.2014: BVGer informiert, dass keine neuen Akten vorliegen. 12.02.2015 / 01.04.2015: BVGer teilt Parteien die Zusammensetzung des Spruchkörpers mit. 13.11.2015: BVGer weist Beschwerde der BMW AG ab und bestätigt die Sanktion der WEKO.
C.2	Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt? BMW bei der Einreichung der Duplik
C.3	Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt? nein
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1	Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? ja, 22.10.2012
D.2	Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern? Ja, 20.12.2012
D.3	Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? Ja, 25.02.2013
D.4	Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel? Stellungnahmen und Forderungen für gewisse Akteneinsichten
D.5	Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht? Die Beschwerdeführerin reichte zwei ökonomische Gutachten von RBB Economics ein. 15.06.2012: Erstes Gutachten. 18.12.2012: Zusatzgutachten.
D.6	Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht? keine
D.7	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann? keine
E Verfahrensanhörungen und Rügen	

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>Formelle Rügen:</p> <p>Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Die WEKO habe relevante Tatsachen nicht berücksichtigt bzw. nicht untersucht und aktenwidrige Feststellungen getroffen. * Die Beschwerdeführerin kritisierte die Marktanteilsberechnung, die Ermittlung des Arbitragepotenzials, die Nichtberücksichtigung von Tageszulassungen und die unterlassene Abklärung von entlastenden Tatsachen. <p>Verletzung der strafrechtlichen Unschuldsvermutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Die Beschwerdeführerin argumentierte, dass das alleinige Abstellen der WEKO auf das qualitative Element bei der Erheblichkeitsanalyse zu einer Beweislastumkehr geführt habe. <p>Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung durch eine unbefangene Entscheidungsinstanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Die Beschwerdeführerin bemängelte die Wortwahl der WEKO in der angefochtenen Verfügung und sah darin einen Mangel an Neutralität. <p>Materielle Rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Fehlerhafte Prüfung und Bejahung der Erheblichkeit der Abrede. * Versäumter Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Abrede und den angeblich wettbewerbswidrigen Wirkungen. * Fehler bei der Sanktionsberechnung, die zu einem überhöhten Sanktionsbetrag geführt habe.
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	Abgewiesen
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	nein
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	<p>Ja, folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Marktanteilsberechnung * die Ermittlung des Arbitragepotenzials * die Nichtberücksichtigung von Tageszulassungen * die unterlassene Abklärung von entlastenden Tatsachen * die fehlende Abklärung der Kausalität zwischen den Preisunterschieden und der beanstandeten Vertragsklausel
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Nein
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	<p>08.01.2013: BVGer ersucht die Vorinstanz um Einreichung nach Veröffentlichung eingegangener E-Mails.</p> <p>09.01.2013: Vorinstanz kommt dem Ersuchen nach.</p> <p>15.03.2013: BVGer gewährt der Beschwerdeführerin Einsicht in die mit der Duplik eingereichten Verahrensakten.</p> <p>10.03.2014: BVGer teilt mit, dass keine neuen Akten ins Dossier eingegangen sind und alle Akten vorliegen.</p>
E.7	Welche zusätzlichen Beweisangebote hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	<p>20.12.2012: Beschwerdeführerin beantragte die Edition und Akteneinsicht zu nachträglich eingegangenen E-Mails. Dem Antrag wurde stattgegeben, und die Vorinstanz reichte E-Mails in bereinigten Versionen ein.</p> <p>08.03.2013: Beschwerdeführerin beantragte Einsicht in die mit der Duplik eingereichten Verahrensakten. Dem Antrag wurde stattgegeben.</p> <p>05.03.2014: Beschwerdeführerin ersuchte um Einsicht in nach dem 08.03.2013 beigezogene Akten. Das BVGer teilte mit, dass keine neuen Akten eingegangen seien.</p>